jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/15 5Ob40/79, 5Ob87/18g, 5Ob209/18y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1980

Norm

LiegTeilG §3
LiegTeilG §25

Rechtssatz

Derselbe grundbücherliche Rang, der dem Dienstbarkeitsberechtigten bisher hinsichtlich einer Liegenschaft zukam, bleibt nach unter Mitübertragung der Dienstbarkeit erfolgter Abschreibung des dienenden Grundstückes von der Liegenschaft und Zuschreibung zu einer anderen Liegenschaft auch hinsichtlich letzterer Liegenschaft aufrecht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 40/79
  Entscheidungstext OGH 15.01.1980 5 Ob 40/79
- 5 Ob 87/18g
  Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 87/18g
- 5 Ob 209/18y
  Entscheidungstext OGH 20.03.2019 5 Ob 209/18y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0066235

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at